

Covid-19-Informationsblatt des Wiener Darts Verbandes

(Stand 1. Oktober 2021)

Vorab: Sämtliche Rechtsvorschriften bzgl. Covid-19 sind einzuhalten. Dieses Informationsblatt wurde mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Trotzdem weisen wir darauf hin, dass wie im normalen Leben jeder Mensch grundsätzlich selbst dafür verantwortlich ist, sich über Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Daher ist jegliche Haftung des WDV im Zusammenhang mit den in diesem Dokument festgehaltenen Informationen ausgeschlossen!

Grundsätzlich ist der Dartsport in Wien seit 1. Juli 2021 wieder vollumfänglich ausübbar. Trotzdem gibt es einige Dinge, die jedenfalls weiterhin einzuhalten sind, die wir an dieser Stelle festhalten wollen:

1) Es ist in Wien ab dem Alter von sechs Jahren der Nachweis geringer epidemiologischer Gefahr zu erbringen und für die Verweildauer in der Sportstätte weiter bereitzuhalten. Der Nachweis kann in folgenden Varianten erbracht werden:

- ~~• ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf. Ab 1. September darf die Abnahme für Personen über 12 Jahren in Wien nur noch 24 Stunden zurückliegen.~~
- ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als ~~72~~ 48 Stunden zurückliegen darf.
- eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde
- ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte:
 - Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf

- ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde
- ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage sein darf

Achtung! Antigentests jeglicher Art gelten in Wien nicht als Nachweis geringer epidemiologischer Gefahr! Das bedeutet auch, dass vor Ort keine Tests zur Eigenanwendung unter Aufsicht vorgenommen werden dürfen.

Für Schüler-innen unter 12 Jahren gilt: Wurden alle drei in der jeweiligen Schulwoche vorgesehenen Tests durchgeführt (1x Antigen-Schnelltest und 2x PCR-Test), dann gilt der Ninja-Pass als Testnachweis für die gesamte Woche, unabhängig von der Gültigkeitsdauer der einzelnen Tests. Ist die jeweilige Testserie für den Ninja-Pass nicht komplett, dann gelten die jeweiligen Tests einzeln (außerhalb der Schule Antigen-Schnelltest 24 Stunden und PCR-Test 48 Stunden).

Für Schülerinnen ab 12 Jahren gilt: Bei allen Personen über 12 Jahren, welche über einen Ninja-Pass verfügen, gilt aus diesem nur der PCR-Test und zwar mit den in Wien bekannten von 48 Stunden. Für alle Schüler-innen ab 12 Jahren bietet die Stadt Wien auch schon lange ein breit angelegtes Impfangebot.

2) Es gilt weiterhin die Registrierungspflicht. Das heißt beim Betreten der Sportstätte ist neben der ordnungsgemäßen Kontrolle des Nachweises von geringer epidemiologischer Gefahr ebenfalls die Erhebung der Kontaktdaten der Sportlerinnen und Sportler (Vorname, Familienname, Telefonnummer und wenn vorhanden die Emailadresse) verpflichtend vorzunehmen. Weiters sind Datum und Uhrzeit festzuhalten, zu denen die Sportlerinnen und Sportler die Sportstätte betreten. Diese Daten sind der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 5 Abs. 3 EpiG auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Sie dürfen ausschließlich zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung verarbeitet und der Bezirksverwaltungsbehörde im Umfang ihres Verlangens übermittelt werden. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig. Es sind im Rahmen der Verarbeitung und Übermittlung dieser Daten geeignete Datensicherheitsmaßnahmen zu treffen und es ist insbesondere sicherzustellen, dass die Daten nicht durch Dritte einsehbar sind. Die Daten sind für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung an aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

3) Jede Sportstätte benötigt ein Präventionskonzept und einen COVID-19-Beauftragten.

4) Für Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer besteht eine Anzeigepflicht. Diese hat spätestens eine Woche vor der Veranstaltung bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen. Bei Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist zusätzlich eine Bewilligung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen **und es dürfen nur mehr geimpfte und genesene an diesen Veranstaltungen teilnehmen (2G)**. Sofern die sportliche Veranstaltung und deren Zuschauerinnen und Zuschauer nicht als getrennte Zusammenkünfte organisiert werden (räumliche/bauliche Trennung und keine Durchmischung), sind Sportlerinnen und Sportler wie auch Zuschauerinnen und Zuschauer gleichermaßen für die maximale Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu berücksichtigen.

5) Es besteht keine Maskenpflicht und es gibt keine Abstandsregeln. Trotzdem empfehlen wir weiterhin folgende allgemeinen Hygienerichtlinien einzuhalten:

- Regelmäßige Händereinigung mit Wasser und Seife oder Desinfektionsmittel
- Bedecken des Mundes und der Nase bei Husten oder Niesen (Papiertaschentuch, Ellenbogen)
- Verzicht aufs Händeschütteln, Abklatschen und ähnliche Dinge zu Beginn, während und am Ende einer Partie.
- Zur Verfügung Stellung von Desinfektionsmittel, Seife und Einweghandtüchern durch den Boardanlagenbetreiber bzw. Spielstättenbetreiber
- Regelmäßiges, intensives Lüften der Sportstätte

6) Für Sportstätten, die sich in einem Gastronomie- oder Kantinenbetrieb befinden, gelten abseits der Sportausübung die Regeln der Gastronomie.

Abschließend sei gesagt, dass wir uns wie ihr alle sehr freuen, dass der Dartsport nunmehr nahezu ohne Beschränkungen durchführbar ist. Wir ersuchen Euch jedoch alle umsichtig und vorsichtig zu handeln und nur gesund an Dartsveranstaltungen teilzunehmen, damit es auch in Zukunft keine erneuten Einschränkungen mehr gibt, denn wir alle hoffen auf einen guten Sommer und freuen uns schon jetzt auf eine spannende und vollständige Saison 2021/22

Euer WDV-Vorstand

Detailliertere Informationen findet ihr hier:

Änderungen in der Wiener COVID-19-Öffnungsbegleitverordnung vom 27. September 2021 (gültig ab 1. Oktober) 2021:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA_WI_20210927_48/LGBLA_WI_20210927_48.html

2. COVID-19-Öffnungsverordnung:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/20011576/2.%20COVID-19-%c3%96V%2c%20Fassung%20vom%2015.08.2021.pdf?FassungVom=2021-08-15>

Infoseiten der Stadt Wien zum Coronavirus:

<https://coronavirus.wien.gv.at/neue-corona-regeln/>

<https://coronavirus.wien.gv.at/oeffentliches-leben/>

FAQ der der Sport Austria zur Coronakrise:

<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/faq-coronakrise/>